

## **Hallenordnung für die Schulturnhalle Kodersdorf**

### **1. Geltungsbereich**

Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sportstätte.

### **2. Nutzungsrecht**

- 2.1 Die Halle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
- 2.2 Die Nutzung der Halle außerhalb des Schulsportbetriebes durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf der vertraglichen Regelung mit der Gemeindeverwaltung. Sie ist gebührenpflichtig (Gebühren- und Benutzungssatzung Turnhalle Kodersdorf).
- 2.3 Mit der Übernahme des Hallenschlüssels übernimmt der Übungsleiter in aller Konsequenz die notwendige Verantwortung. Einzelheiten werden in einem besonderen Vertrag mit der Gemeindeverwaltung geregelt.
- 2.4 Die Benutzungszeiten für den außerschulischen Sport sind zu Beginn des Schuljahres zwischen dem Schulleiter der Oberschule, der Gemeindeverwaltung und den Nutzern abzustimmen und schriftlich festzulegen. Die Benutzungszeiten sind in der Halle auszuhängen. Außerplanmäßige Nutzungen sind mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.
- 2.5 Die Halle darf nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters (Aufsichtsführender) genutzt werden.

### **3. Nutzungsbedingungen**

- 3.1 Der verantwortliche Übungsleiter für den außerschulischen Sport hat sich in das ausliegende Hallenbuch unter Angabe von Beginn und Ende der Benutzung und der Anzahl der anwesenden Personen einzutragen. Er verantwortet diese Notiz mit seiner Unterschrift.
- 3.2 Die Sprossenwände und die Öffnungen der Geräteräume sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht, mittels Matten abzudecken.
- 3.3 Es wird auf Nutzungseinschränkungen durch fehlenden Prallschutz an den Stirnwänden und den teilweise fehlenden hindernisfreien Abständen von der Spielfeldgrenze zur Wand bei Fußball- und Handballspielen hingewiesen.

### **4. Verhalten in der Halle**

- 4.1 Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit eines Aufsichtsführenden betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 4.2 In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.3 Mit Wasser und Energie ist äußerst sparsam umzugehen. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Für vorsätzlich verursachte Schäden wird der Verursacher zur Verantwortung gezogen.
- 4.4 Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Der Aufsichtsführende hat den Verschluss aller Fenster und Türen sowie die Abschaltung der Beleuchtung und das Abstellen des Wassers zu prüfen. Die Eingangstür und die Türen zu den Umkleieräumen und Lehrerzimmer sind zu verschließen.
- 4.5 Hallen-Sportflächen dürfen nur mit Sportschuhen betreten werden, die nicht zuvor auf der Straße getragen wurden.
- 4.6 Im gesamten Sporthallenbereich gilt Rauch- und Alkoholverbot.

- 4.7 Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden. Essen, Trinken und der Genuss von Kaugummi auf der Spiel- und Wettkampffläche sind verboten.
- 4.8 Verkehrswege, Fluchtwege und der Notausgang sind stets frei zu halten. Der Notausgang darf niemals verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.

## **5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten**

- 5.1 Der Sportlehrer, Trainer bzw. Fachübungsleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 5.2 Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 5.3 Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht wurden, sind im Hallenbuch zu vermerken und dem Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß zu benutzen. Sportgeräte sind nach jeder Benutzung wieder ordnungsgemäß im Geräteraum abzustellen.
- 5.5 Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- 5.6 Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten.
- 5.7 Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.
- 5.8 Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nur mit Zustimmung des Objektverantwortlichen zulässig.

## **6. Hausrecht**

- 6.1 Mitarbeiter und Aufsichtsführende sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung im Interesse aller Besucher eingehalten werden.
- 6.2 Die Hausrechts-Inhaber und Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 6.3 Die Hausrechts-Inhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. aufgrund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.
- 6.4 Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

## **7. Haftung**

Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Hallenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung vom 01.02.2002 außer Kraft.

Kodersdorf, den 20.10.2016

  
Schöne  
Bürgermeister